

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/8 89/15/0146

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.10.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303:

BAO §307 Abs3 idF 1980/151;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 288;

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Abgabenbehörde führt zur gänzlichen Beseitigung jenes Bescheides, der das nunmehr wiederaufgenommene Verfahren seinerzeit zum Abschluß brachte (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung 729).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150146.X02

Im RIS seit

08.10.1990

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$